

## **Erlass einer Haushaltssperre**

Wegen der Auswirkungen der weltweiten Corona-Krise auf die Wirtschaft sowie den von Bund und Land beschlossenen Maßnahmen wie Schließung von Verkaufsstätten, Gaststätten usw. werden sich für die Stadt Furtwangen im Jahre 2020 und vermutlich auch in den folgenden Jahren erhebliche Rückgänge bei den Einnahmen ergeben.

Die Ausfälle bei der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und sonstigen Einnahmen werden im Jahr 2020 voraussichtlich mindestens ca. 2,5 – 3 Mio. € betragen.

Damit diese Einnahmeausfälle zumindest zum Teil ausgeglichen werden können, erlässt die Stadt Furtwangen eine

### **Haushaltssperre**

Diese gilt ab sofort.

Die Verhängung der Haushaltssperre bedeutet konkret, dass ab sofort

1. für alle Haushaltsausgabeansätze **im Ergebnishaushalt** keine Verpflichtungen, Aufträge, Bestellungen oder Beschaffungen mehr getätigt werden dürfen,

sofern keine tarifliche, gesetzliche oder vertragliche Vereinbarung zur Leistung hierfür besteht oder soweit der Gemeinderat keinen ausdrücklichen Beschluss zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahme gefasst hat.

Von der Haushaltssperre ausgenommen sind:

- a) Notwendige Reparaturen, die nicht aufgeschoben werden können, ohne dass Gebäude oder sonstige Anlagen größere Schäden erleiden
  - b) Aufträge oder Maßnahmen, die zur Sicherstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind
  - c) Aufträge oder Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes notwendig sind (z.B. Lehr-, Lernmittel, Büromaterial)
  - d) Aufträge oder Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung notwendig sind (z. B. Feuerwehr)
  - e) Aufträge oder Maßnahmen unter 500 € im Einzelfall.
2. Für investive Maßnahmen **im Finanzhaushalt** gilt:

Für Maßnahmen über 5.000 € im Einzelfall, die im Finanzhaushalt veranschlagt, aber noch nicht begonnen sind, dürfen Aufträge, Bestellungen o.ä. erst nach Genehmigung des Bürgermeisters erteilt werden. Die Kämmerei ist hiervon zu unterrichten.

Bei Maßnahmen, die im Haushaltsplan mit Kosten von mehr als 50.000 € veranschlagt sind, muss die Entscheidung des Gemeinderates eingeholt werden, ob mit der Maßnahme begonnen werden soll.

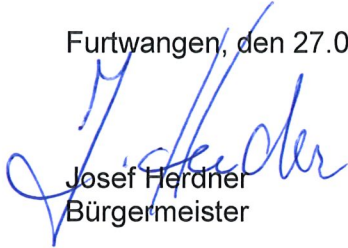
Dies gilt nicht für die Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasium, dem Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Rohrbach, den Fahrzeugbeschaffungen der

Feuerwehr, der Sanierung der Fohrenstraße, Maßnahmen der Stadtsanierung sowie die Umsetzung des Digitalpakts an den Schulen.

### **Sonstiges**

Es ist auf eine äußerst sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten. Außer- oder überplanmäßige Ausgaben sind unbedingt zu vermeiden. Stellt sich heraus, dass diese notwendig sind, ist die Kämmerei unverzüglich hiervon zu informieren. Soweit möglich, ist ein Deckungsvorschlag aus dem eigenen Budgetbereich zu unterbreiten.

Furtwangen, den 27.04.2020

  
Josef Herdner  
Bürgermeister